

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk wird im Bereich "Am Schöpfwerk" zwischen Kreuzzingergasse und Gutheil-Schoder-Gasse wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der alten, in der Nauheimergasse von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Bezirksgrenze mit der Fahrbahnmitte der Verkehrsfläche "Am Schöpfwerk". Von diesem Schnittpunkt geht die neue Bezirksgrenze geradlinig zum nordwestlichen Bogenendpunkt jener in der Straßenmitte derselben Verkehrsfläche befindlichen, mit Bäumen bestandenen Grünfläche, die bei der Altomontegasse beginnt. Sie folgt sodann dem nördlichen Randstein der genannten Grünfläche bzw. deren Verlängerung nach Südosten, bis sie auf die Verlängerung der westlichen Randsteinaußenkante jener Grünfläche stößt, die sich in der Straßenmitte der Gutheil-Schoder-Gasse zwischen der Verkehrsfläche "Am Schöpfwerk" und der Eisenbahnbrücke über die Gutheil-Schoder-Gasse befindet. In diesem Schnittpunkt knickt die neue Bezirksgrenze nach Nordosten und folgt dem westlichen Rand der genannten Grünfläche, bis sie beim Schnittpunkt mit der südlichen Randbalkenaußenkante der Eisenbahnbrücke auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk zwischen Nauheimergasse und Gutheil-Schoder-Gasse das Areal einer Wohnhausanlage und einer Kleingartenanlage durchschneidet.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie jeweils in der Fahrbahnmitte der Straßenzüge "Am Schöpfwerk" und Gutheil-Schoder-Gasse verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem
12. und 23. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk zwischen Nauheimergasse und Gutheil-Schoder-Gasse das Areal einer Wohnhausanlage und einer Kleingartenanlage durchschneidet. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze jeweils in der Fahrbahnmitte der Straßenzüge "Am Schöpfwerk" und Gutheil-Schoder-Gasse verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 12. und 23. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).